

Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V.



Bundesgütegemeinschaft ib Nassauische Str. 15 10717 Berlin

Nassauische Strasse 15
D-10717 Berlin
Telefon: (030) 86 00 04 – 0
Telefax: (030) 86 00 04 – 43

E- Mail:
info@betonerhaltung.com
www.betonerhaltung.com

Die Instandsetzungs-Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton - Auswirkungen für Auftraggeber und Auftragnehmer

Dipl.-Ing. Hans Joachim Rosenwald

Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e. V.

Die Überarbeitung der Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton zur Fassung 10/2001 hat in Verbindung mit weiteren Festlegungen im Bauordnungsrecht durch das Deutsche Institut für Bautechnik weitgehende Auswirkungen auf Auftraggeber, Planer, Betoninstandsetzungsfirmen und Produzenten dieser Produkte. Die Richtlinie wurde per Stand 12/2001 vom Deutschen Institut für Bautechnik in die Musterliste der Technischen Baubestimmungen aufgenommen, die zwischenzeitlich in den Bundesländern in die Landesbauordnungen als Liste der Technischen Baubestimmungen eingeführt wurde. Das Land Niedersachsen hat die Instandsetzungs-Richtlinie als einzelne „Eingeführte Technische Baubestimmung“ ins Bauordnungsrecht übernommen. Die Richtlinie hat damit quasi Gesetzescharakter, d. h. ein Verstoß gegen die Richtlinie hat nicht nur vertragliche, sondern gegebenenfalls auch rechtliche Konsequenzen.

Einführung der Instandsetzungs-Richtlinie:

Land	Titel	Fundstelle
Baden-Württemberg	Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über die Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 01.09.2002	GABI. vom 30. August 2002, Seite 591
Bayern	Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (Liste der TB) – Fassung Oktober 2001; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. Juli 2002 Nr. II B 9 – 4132-014/91	AIIMBI. Nr. 10/2002, S. 524
Berlin	Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Dezember 2001	ABl. für Berlin Nr. 49/2002, S. 3986 ff.
Brandenburg	Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Dezember 2001 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg	Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47 vom 13. November 2002, S. 970 ff.
Bremen	Änderung und Ergänzungen der Liste Technischer Baubestimmungen – Fassung Dezember 2001	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 54 vom 25. Mai 2004
Hamburg	Technische Baubestimmungen – Liste der Technischen Baubestimmungen – vom 6. Juni 2002	Amtlicher Anzeiger Nr. 92 vom 12. August 2002, Seite 3177

Land	Titel	Fundstelle
Hessen	Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen – Fassung September 2002	Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 28. Juli 2003
Mecklenburg-Vorpommern	Liste der Technischen Baubestimmungen; Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 2. September 2002 – VIII 220 – 516.501	Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 41/2002, Seite 1171
Niedersachsen	Bekanntmachung vom 08.03.2004 über die Technischen Baubestimmungen DAfStb-Richtlinie – Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen, Fassung Oktober 2001	Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 9 vom 24.03.2004, Seite 194
Nordrhein-Westfalen	Liste der Technischen Baubestimmungen; Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 10.07.2002	Ministerialblatt für das Land NRW vom 10.09.2002, Nr. 48/2002, Seite 921
Rheinland-Pfalz	Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen; Verwaltungsvorschrift vom 28. April 2003	Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 18. Juli 2003, S. 347
Saarland	Bekanntmachung der bauaufsichtlichen Einführung Technischer Baubestimmungen: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Dezember 2001 - vom 12. November 2002	Amtsblatt des Saarlandes Nr. 55/2002, Seite 2422
Sachsen	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Änderung der Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 31. Januar 2003	Sächsisches Amtsblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2003
Sachsen-Anhalt	Einführung technischer Baubestimmungen, Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung September 2002; Runderlass des Ministeriums für Bau und Verkehr vom 12.11.2003	Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 2/2004 vom 14. Januar 2004
Schleswig-Holstein	Technische Baubestimmungen – Erlass des Innenministeriums vom 28. August 2002 – IV 665-516.50, geändert durch Erlass vom 25.10.2002	Amtsblatt Schleswig-Holstein Nr. 38, Seite 544 / Nr.45, Seite 726
Thüringen	Bekanntmachung über die Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen vom 01.11.2002	ThürStAnz Nr. 47/2002, Seite 2835

Neben der Übernahme der Richtlinie durch die einzelnen Bundesländer in die Liste eingeführter Technischer Baubestimmungen stellt sie über ihren Status als anerkannte Regel der Technik eine durch das Betoninstandsetzungsunternehmen zu erbringende Vertragsgrundlage dar, unabhängig, ob der Vertrag nach VOB oder BGB geschlossen wird. Eine Nichteinhaltung der Vertragsleistungen, zu denen neben der Einhaltung anerkannter Regeln der Technik auch die Mängelfreiheit und die Erfüllung zugesicherter Eigenschaften gehören (VOB/B § 13 Ziff.1), kann zu bauvertraglichen Konsequenzen – Minderung, Nachbesserung – führen. Insofern kommen bereits heute auf den Auftraggeber, den von ihm beauftragten Planer sowie das Betoninstandsetzungsunternehmen besondere Verantwortungen zu.

Hieraus ergibt sich, dass ein Auftragnehmer auf die Erfüllung der in der Richtlinie geforderten Auflagen des Auftraggebers – Einschaltung eines sachkundigen Planers und Aussagen zur Standsicherheit – dringen muss, will er nicht selbst in eine Mitschuld bei etwaigen Schäden geraten. Eine vergleichbare Mithaftungsproblematik besteht bei der Verwendung möglicherweise ungeeigneter Bauprodukte, sofern diese vom Auftraggeber vorgegeben wurden.

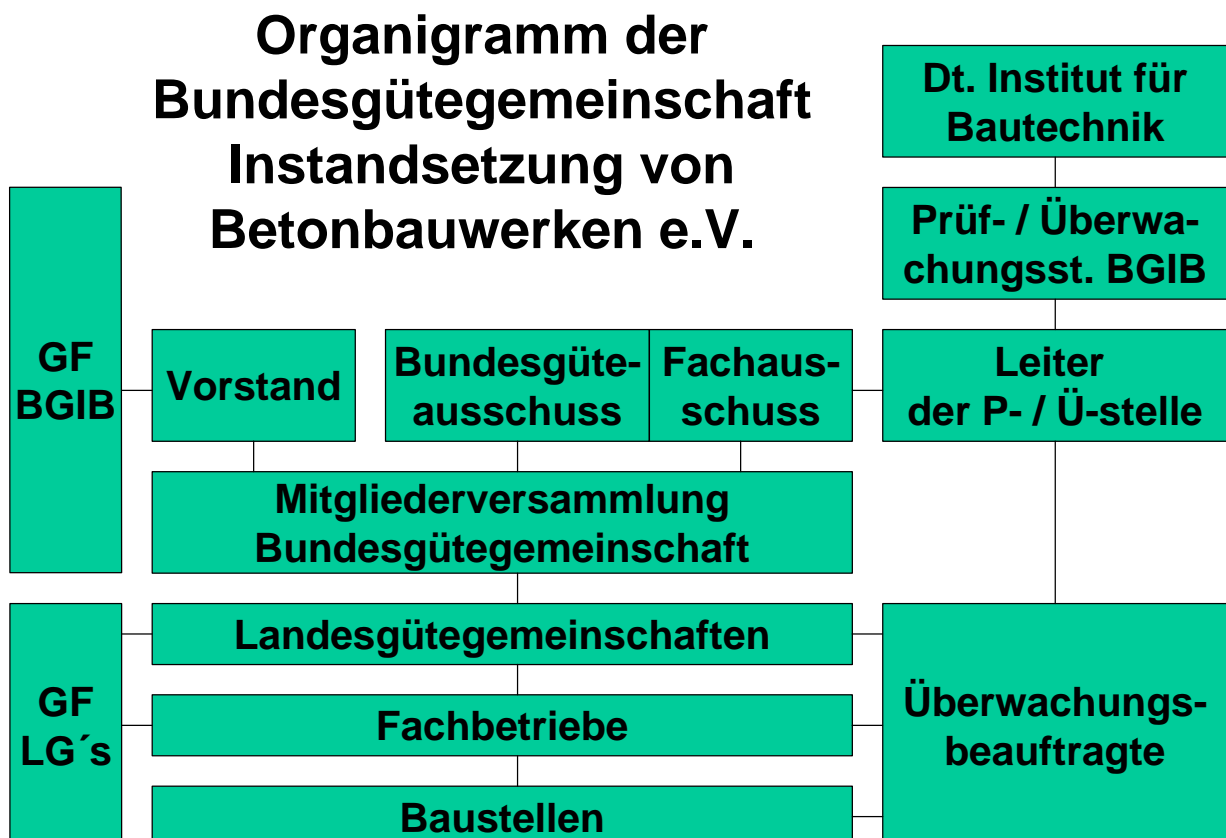
Dem Auftragnehmer obliegt ein Prüfen der Ausschreibung hinsichtlich dieser Kriterien. Sofern sich nach seiner Kenntnis aus der Nichterfüllung der Vorgaben der Instandsetzungs-Richtlinie ein Schaden ergeben wird, muss er die Leistung ablehnen. Bedenken anzumelden reicht dann nicht mehr aus.

Des Weiteren zählt es zu den Bauherrenpflichten, einen Instandhaltungsplan zu erstellen, der planmäßige Inspektionen und Angaben zur Wartung enthalten muss. Da der Instandhaltungsplan eine Planungsleistung darstellt, die unabhängig von der Betoninstandsetzung zu erbringen ist, fällt er in der Regel nicht in den Zuständigkeitsbereich des Betoninstandsetzungsunternehmens. Bei Mängeln, die aufgrund mangelhafter Pflege oder Wartung, durch Fehlen eines Instandhaltungsplanes nicht oder nur in deutlich geringerem Umfang entstehen würden, trifft den Auftraggeber eine Mitschuld. Gewährleistungsansprüche können hierdurch verloren gehen.

Der Auftraggeber hat einen sachkundigen Planer zu beauftragen, der aufgrund einer Ist-Zustandsermittlung des Bauwerkes ein Instandsetzungskonzept entwickelt und eine Aussage über die Standsicherheitsrelevanz der Arbeiten abgeben muss.

Sofern die Standsicherheit des Bauwerks oder einzelner Teile derzeit oder künftig gefährdet ist oder gefährdet sein könnten, ist neben der erforderlichen Eigenüberwachung (Überwachung durch das ausführende Unternehmen) immer eine Fremdüberwachung (Überwachung durch eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle) durchzuführen.

Die Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. hat hierfür eine Prüf- und Überwachungsstelle eingerichtet, die durch das Deutsche Institut für Bautechnik anerkannt wurde.



Wie vorstehend bereits ausgeführt, ist vom sachkundigen Planer für jedes Betoninstandsetzungsbauvorhaben eine Aussage zur Standsicherheitsrelevanz abzugeben. Ohne diese Aussage kann eine den rechtlichen und vertraglichen Anforderungen genügende Bearbeitung durch das ausführende Unternehmen, die jeweilige Gütegemeinschaft und deren Überwachungsstelle nicht mehr erfolgen.

Die Richtlinie fordert zwingend die Fremdüberwachung (Überwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle) bei allen Arbeiten an Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist – auch bei denen, deren Arbeitsumfang die Behandlung von weniger als 50 m² Bauwerksfläche umfasst oder bei denen das Schließen von Rissen in einem Umfang unter 20 m durchgeführt werden soll. Derartige „Kleinbaustellen“ sind nur von der Fremdüberwachung befreit, wenn die Standsicherheit nicht betroffen ist.

Die Entscheidung, ob eine Standsicherheitsrelevanz vorliegt, hat sowohl Auswirkungen auf die Auswahl der Instandsetzungsprodukte (Bauregelliste A, Teil 2, oder Liste C) als auch auf die Überwachung: Bei Standsicherheitsrelevanz müssen Produkte nach Bauregelliste A, Teil 2 (nicht geregelte Bauprodukte im Sinne der LBO) angewendet und die Überwachung der Ausführung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle (Fremdüberwachung) durchgeführt werden.

Zur Beurteilung der Standsicherheitsrelevanz wird in der Richtlinie eine entscheidende Hilfestellung gegeben:

„Eine Gefährdung der Standsicherheit liegt nicht nur bei einem entsprechenden Schaden vor. Sie liegt auch dann vor, wenn ein Schaden mit großer Wahrscheinlichkeit künftig zu erwarten ist“. Entscheidungskriterium für die Standsicherheitsrelevanz ist damit nicht nur der aktuelle Zustand, sondern auch die absehbare zukünftige Entwicklung des Bauwerkszustandes.

Damit sind alle Instandsetzungsmaßnahmen standsicherheitsrelevant, die die dauerhafte Standsicherheit eines Bauwerkes sicherstellen, d.h. ohne die eine Beeinträchtigung der Standsicherheit vorhanden oder zu erwarten ist. Konkret bedeutet dies für Stahlbetonbauwerke, dass alle Maßnahmen zur Erhaltung der Tragwirkung des Betons und insbesondere auch der Bewehrung standsicherheitsrelevant sind, da ansonsten eine Reduzierung des Sicherheitsbeiwertes für die Standsicherheit und damit eine Gefährdung eintritt.

Zu solchen Maßnahmen gehören nach Auffassung des Obmanns des TA-SIV, Herrn Prof. Dr.-Ing. Michael Raupach, Institut für Bauforschung Aachen, zum Beispiel:

- Beschichtungen von Parkhäusern, sofern sie das Eindringen von Chloriden verhindern,
- Beschichtungen auf Betonoberflächen, die die Karbonatisierung bremsen,
- Beschichtungen der Stahloberflächen, mit denen der Korrosionsschutz sichergestellt wird,
- Betonbeschichtungen, die das Eindringen von Schadstoffen in den Beton verhindern,
- Mörtelauftrag für lokale oder vollflächige Realkalisierungen,
- Rissbehandlungsmaßnahmen, durch die ein Eindringen von Schadstoffen verhindert wird,

- Hohlraumverfüllungen mit dem Ziel, die Betondruckfestigkeit wiederherzustellen oder
- Maßnahmen zur Trockenlegung von Bauteilen für den Korrosionsschutz der Bewehrung.

Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die keine Auswirkungen auf die Standsicherheit von Bauwerken haben, wie z.B.

- Anstriche mit rein farbgestalterischer Funktion,
- Hydrophobierungen zum Erhalt sauberer Betonoberflächen,
- Beschichtungssysteme aus rein hygienischen Gründen oder
- Lokale Reprofilierungsarbeiten an statisch nicht relevanten Stellen.

Ausgeschlossen sind ebenfalls Maßnahmen, bei der zwar die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, jedoch nicht die Standsicherheit, wie z.B. im denkbaren Fall, dass durch Herabfallen eines Betonstückes aus einem statisch nicht relevanten Bereich (z.B. Attika, Brüstung) Personen verletzt werden könnten. Hier besteht selbstverständlich die Pflicht, diese Gefährdung zu verhindern (Sicherstellung der Verkehrssicherheit gemäß MBO/LBO), es folgt jedoch formal nicht zwangsläufig die Einstufung der Instandsetzungsmaßnahme in die Kategorie „Standsicherheitsrelevant“, sofern eben keine akute oder absehbare Beeinträchtigung der Standsicherheit der baulichen Anlage oder eins ihrer Teile vorliegt. In diesem Fall könnten geeignete Produkte nach Liste C der Bauregelliste verwendet und die Arbeiten ohne Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle durchgeführt werden.

Hieraus folgt, dass nach Auffassung von Herrn Prof. Raupach der größte Teil der derzeit ausgeführten Instandsetzungsmaßnahmen standsicherheitsrelevant ist, da in der Regel aktuelle oder absehbare Beeinträchtigungen der Standsicherheit die Anlässe für Instandsetzungsmaßnahmen sind. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt jedoch dem sachkundigen Planer.

Dessen Aufgabe ist es, festzustellen, ob aufgrund des bereits eingetretenen Schadens oder eines künftig zu erwartenden Schadens eine Reduzierung des Sicherheitsbeiwertes für Stahlbetonkonstruktionen eingetreten ist oder eintreten könnte. Sofern ausreichende Sicherheitsbeiwerte nicht mehr vorhanden sind oder künftig nicht mehr vorhanden sein könnten, muss die Maßnahme als standsicherheitsrelevant eingestuft werden. Aus dieser Betrachtung folgt, dass dem sachkundigen Planer erhebliche Kenntnisse in der Statik als auch der Betontechnologie zugeschrieben werden müssen.

Bauvorhaben, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist und die durch eine anerkannte Überwachungsstelle überwacht werden, sind künftig mit einem entsprechenden Überwacht-Kennzeichnungs-Schild zu versehen. Nachstehend wird das hierfür vorgesehene Kennzeichnungs-Schild der Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e.V. abgebildet.



Neben vorstehenden gesetzlichen Verpflichtungen haben sich die Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft angehörenden Landesorganisationen darüber hinaus satzungsgemäß verpflichtet, alle Betoninstandsetzungsmaßnahmen mit Ausnahme der Kleinstvorhaben auch an nicht standsicherheitsgefährdeten Betonbauwerken einer Fremdüberwachung zu unterziehen, selbst wenn der sachkundige Planer eine Überwachung nicht vorschreibt. Diese zusätzliche Verpflichtung hebt die Unternehmen am Markt gegenüber Unternehmen, die diese Verpflichtung nicht eingehen, hervor.

Entsprechend weiteren Verpflichtungen gegenüber ihren Organisationen können die Mitglieder der Gütegemeinschaften die jeweiligen Gütezeichen ihrer Gemeinschaft erwerben und mit diesen ihre Bauvorhaben und Geschäftspapiere kennzeichnen. Diese Kennzeichnung betrifft dann insbesondere den Bereich nicht standsicherheitsrelevanter Maßnahmen. Das Gütezeichen ist nachstehend abgebildet.



Für weitere Informationen steht die Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e. V. gerne zur Verfügung. Sie ist zu erreichen: Nassauische Straße 15, 10717 Berlin, Tel.: 030/86 00 04-0, Fax: 030/86 00 04-43, E-Mail: info@betonerhaltung.com.

Literaturangabe

DAfStb-Richtlinie
Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzungs-Richtlinie)
Ausgabe Oktober 2001, Teil 1 bis Teil 4
Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Berlin, 12.06.2004